16

Kreis : Ostalbkreis
Gemeinde : Waldstetten
Gemarkung : Waldstetten

Textteil zum Bebauungsplan

" WOLFSGASSE 1.ERWEITERUNG "
und Satzung über örtl.Bauvorschriften

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt
und zum Bebauungsplan ausgearbeitet:

Schwäbisch Gmünd, den 23.04.2004

Vermessungs- und
Ingenieurbüro
SENG / REISSMÜLLER u.Partner
Beratender Ingenieur BDB
Auf der Höhe 17
73529 Schwäb.Gmünd-Strassdorf
Tel. 07171/4959760 Fax /996750
mail@sr-vermessung.de

BEI DER INGENIEURKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG EINGETRAGEN IN DIE LISTE DER BERATENDEN INGENIEURE
6030
Mitgliedsnummer

Kreis : Ostalbkreis
Gemeinde : Waldstetten
Gemarkung : Waldstetten

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, zuletzt geändert duch G v. 15.12.2001 (BGBl. I Seite 3762).

- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.I Seite 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl.I Seite 466).

- Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Seite 58),

- Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. Seite 617), zuletzt geändert am 19.12.2000 (Gbl. Seite 760).

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan " WOLFSGASSE 1. ERWEITERUNG " u. Satzung über örtliche Bauvorschriften in Waldstetten in Ergänzung der Planzeichnung.

Der Maßnahmenplan und die textlichen Festsetzungen zum Grünordnungsplan sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

Im Geltungsbereich gelten, soweit durch Zeichnung, Schrift und Farbe im einzelnen nichts anderes festgesetzt ist, folgende Festsetzungen:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1+2 BauGB u. BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung

1.1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA - Allgemeines Wohngebiet entsprechend den Einschrieben im Lageplan.
Gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauNVO.

1.1.2 Ausnahmen
(§ 31 Abs. 1 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Ausnahmen im WA im Sinne von § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.

1.1.3 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + §§ 16 - 21 a BauNVO)

Entsprechend den Einschrieben im Lageplan

1.1.4 Zahl der Vollgeschosse
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 20 + § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Entsprechend den Einschrieben im Lageplan

1.1.5 Zahl der Wohnungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Max. 3 Wohneinheiten pro Einzelhaus
max. 2 Wohneinheiten pro Doppelhaushälfte.

1.2 Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 BauNVO)

Entsprechend den Einschrieben im Lageplan

1.3 Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Firstrichtung ist frei wählbar.

1.4 Nebenanlagen
(§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen, soweit Gebäude sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.
Stützmauern sind an den Grenzen zum Außenbereich unzulässig.
Werbeanlagen sind nur an den Orten der Leistungen zulässig.
Geschirrhütten bis zu 40m³ umbauter Raum, sofern sie ausschliesslich der Unterbringung von Gartengeräten dienen, sind im Pflanzgebot 1 und der angrenzenden unüberbaubaren Fläche zulässig.

1.5 Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Nr. 22 BauGB)

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der gesondert ausgewiesenen Garagenbaugrenze zulässig.

1.6 EG-Rohfussbodenhöhen
(§ 9 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die im Plan festgesetzten Erdgeschoßfussbodenhöhen (EFH) für Wohngebäude sind nach oben zwingend (Rohfussboden). Abweichungen von +0,25m sind möglich. Absenkungen der EFH gegenüber den vorgeschriebenen Höhe sind grundsätzlich möglich. Hinweis: Auf ausreichende Entwässerungsmöglichkeiten ist zu achten.

1.7 Trauf- und Firsthöhen
(§ 9 Abs.1 Nr.3 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO)

Satteldach:
Die Traufhöhe darf bei zweigeschossiger Bebauung max. 3,65 m betragen.
Pultdach:
Die Wandhöhe darf max.7.2m betragen
Allgemein:
Sie wird gemessen ab OK-Rohfußboden EG am Schnittpunkt der Außenwand mit OK-Dachsparren.
Bei Gebäuden, bei denen durch die Festlegung der EG- höhe talseitig das UG freiliegt gilt folgende Festsetzung:
Satteldach:
Die Traufhöhe darf max.6.45m betragen.
Pultdach:
Die Wandhöhe darf max.6.4m betragen.
Allgemein:
Gemessen von OK- Rohfussbodenhöhe Untergeschoß bis OK Dachsparren.
(siehe Skizze auf Seite 5)
Die Traufhöhe darf auf max.1/2 der Hauslänge überschritten werden. Das Gelände ist so zu modellieren, daß mit den fertigen Geländehöhen ein harmonischer Übergang entsteht.
Die Geländehöhen an Gebäuden darf max. bis auf 0,20 m unter OK-EG-Rohfußbodenhöhe, bzw.OK-UG-Rohfußbodenhöhe reichen.
Die Geländehöhe ist anhand von Geländeschnitten dem Bauantrag beizulegen.

Bei zweigeschossiger Bebauung

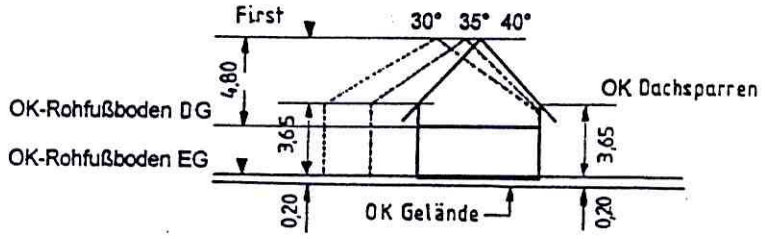

Bei zweigeschossiger Bebauung mit talseitig freiliegendem Untergeschoß

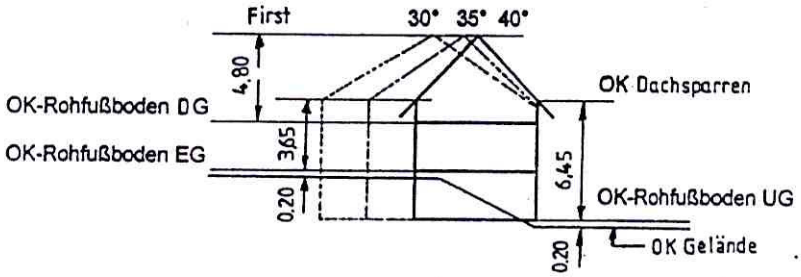

Bei zweigeschossiger Bebauung mit talseitigem Untergeschoß
(Aufkippung bergwärts)

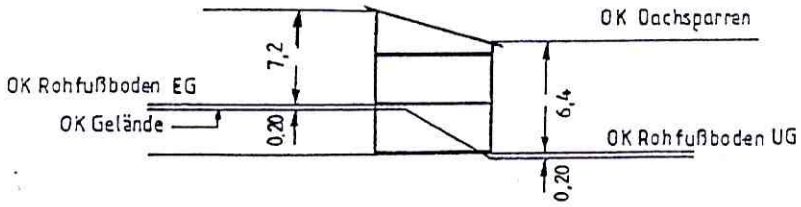

1.8 Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sind auf den angrenzenden Grundstücken ohne Anspruch auf Kostenersatz zu dulden.
Den Eigentümern bleibt es freigestellt, ohne Anspruch auf Kostenersatz, die Böschungen durch Mauern zu ersetzen. Der für den Halt von Grenzrabatten notwendige Hinterbeton ist auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

1.9 Pflanzgebot
(§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

Um das notwendige Maß an ökologischen Funktionen im bebaubaren Bereich zu sichern, sind mit dem Bauantrag durch einen aussagefähigen Gestaltungsplan, die Maßnahmen der Grünordnung nachzuweisen und auf Dauer zu erhalten.

a.) Begrünte Fassaden
Zur Begrünung größerer Fassaden bieten sich vor allem Pflanzenarten aus der Pflanzliste an. Es wäre wünschenswert, wenn mindestens eine Gebäude/Fassadenfläche begrünt werden könnte. Die Begrünung der Fassaden sollte dauerhaft unterhalten, ausreichende Wuchsbedingungen sollten sichergestellt werden.

b.) Begrünte Dachflächen
Dachbegrünungen müssen obligat auf Flachdächern von Garagen und Gebäuden erfolgen (DN bis 12°). Weiterhin wäre eine Dachbegrünung bis zu einer DN von 30° wünschenswert.
Hier sollten trockenheitsresistente Kräuter, Klein- u. Halbsträucher mit nur wenig trockenheitsverträglichen Gräsern verwendet werden. Die Substratdicke muss mindestens 8 cm betragen.

c.) Privates Pflanzgebot

Die vorhandenen Obstbäume sind, soweit sie nicht innerhalb der Baugrenzen liegen grundsätzlich zu erhalten. Pro angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, kronenbildender Obstbaum zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Bestehende bleibende Obstbäume werden angerechnet. Abgehende Obstbäume sind durch Neupflanzung eines Obstbaumes oder durch einen Baum der Pflanzliste zu ersetzen.
Einheimische und nichteinheimische Nadelgehölze sind als Einzelbäume zugelassen.
Von der geplanten Bepflanzung muss mindestens ein Baum der Strassenseite zugeordnet werden, so dass eine Strassenbegrünung stattfindet.
Der Baumbestand ist gemäß Planeintrag zu erhalten. Eine Beschädigung des Stamm- und Wurzelbereichs ist unbedingt zu vermeiden.
Die Beseitigung bestehender im Grünordnungsplan ausgewiesener Bäume ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Ersatzpflanzungen müssen nachgewiesen werden.
Heckenpflanzungen sind nur mit geeigneten heimischen Sträuchern, bzw. Ziersträuchern zulässig.

d.) Grünflächen/Pflanzgebote

Die, den Baugrundstücken im südlichen Planbereich zugeschlagene Grünflächen, sind Bestandteil einer ökologischen Ausgleichsmaßnahme und sind mit Baumarten aus der Pflanzliste durch die Gemeinde zu bepflanzen.
Der Baumbestand ist von den privaten Eigentümern zu pflegen und auf deren Kosten dauerhaft zu unterhalten. Die Grünflächen sind dauerhaft extensiv zu bewirtschaften.

e.) Heckenpflanzungen

Die im Lageplan dargestellten Flächen sind Bestandteil der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen.
Die, gemäß dem Planeintrag, zu pflanzenden Hecken sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Hierbei sind Pflanzen aus der Pflanzliste zu verwenden. Vor diesen Hecken muß ein Kräutersaum von ca.0.5 m Breite entwickelt werden.

1.10 Zuordung der Ausgleichsmaßnahme
(§ 9 Abs.1a BauGB)

Die im Lageplan dargestellten und unter Nr.1.9 d.) und e.) beschriebenen Flächen sind Bestandteil der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen.
Die sich auf Flst. 1046 und 1047 befindlichen Biotope dürfen nach der Genehmigung des Landratsamtes Ostalbkreis entfernt werden. Als Kompensationsmaßnahmen müssen Pflanzungen auf den Grundstücken Flst. 919 und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Fehläcker 1.Bauabschnitt" vorgenommen werden.
Weitere ökologische Ausgleichsmaßnahmen sind im Bereich des Flst.857/1 der Gemarkung Waldstetten vorgesehen. Die Durchführung der Maßnahme auf Flst.857/1 wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landratsamt Ostalbkreis, der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer festgeschrieben.
Den vorgenannten Flächen für den ökologischen Ausgleich sind alle privaten und öffentliche Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs zugeordnet, die aufgrund der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes in Natur und Landschaft eingreifen.

PFLANZLISTEN

Bei der Verwendung standortheimischer Pflanzen ist Pflanzgut aus dem Herkunftsgebiet Süddeutsches Hügel- und Bergland zu berücksichtigen.

BÄUME

Acer campestre	Feld-Ahron
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Aesculus hippocastanum	Gemeine Roßkastanie
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Eschen
Juglans regia	Walnuß
Malus domestica (Hochstamm)	Apfel
Malus sylvestris	Wild-Apfel
Populus tremula	Espe
Prunus avium	Kirsche
Prunus domestica	Zwetschge / Pflaume
Pyrus communis (Hochstamm)	Birne
Pyrus sylvestris	Wild-Birne
Quercus petrea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Salix caprea	Sal-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix triandra	Fahl-Weide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

STRÄUCHER

Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa arvensis	Kriechende Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

KLETTERPFLANZEN

Calystegia sepium	Echte Zaunwinde
Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe
Fallopia dumetorum	Hecken-Windenknöterich
Hedera helix	Efeu
Humulus lupulus	Hopfen
Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt
Lonicera caprifolium	Wohlriechendes Geißblatt
Parthenocissus inserta (quinquefolia)	Wilder Wein
Rosa spec.	Kletterrosen
Rubus fruticosus agg.	Brombeere
Vitis vinifera	Weinrebe

2. Satzuung über örtliche Bauvorschriften

2.1 Dachneigung
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Entsprechend den Einschrieben im Lageplan

2.2 Dachform
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Bei den Hauptgebäuden sind die Dächer als geneigte Sattel-, Walm- oder Pultdächer auszuführen.
Bei Doppelhäusern ist die Dachneigung und -form einheitlich zu gestalten.
Bei Pultdächern hat die Aufklappung bergseits in Südrichtung zu erfolgen.

Die Farbe der Dacheindeckung ist frei wählbar. Dachbegrünung ist zulässig.
Freigestellte, auf verschiedenen Grundstücken stehende, aneinandergebaute Garagen, müssen die gleiche Dachform und Neigung haben.

Bezüglich der Dachaufbauten gelten die allgemeinen Regelungen der jeweils gültigen gemeindlichen Satzung über deren Zulassung.

2.3 Antennen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Pro Gebäude ist eine Antenne zulässig, die den Dachfirst um max. 3,00 m überragen darf.
Freistehende Funkantennen sind unzulässig.

2.4 Einfriedungen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen entlang öffentlichen Straßen und dem daran anschließenden Vorgartenbereich sind nur bis zu einer Höhe von max. 0,80 m , ansonsten 1,20 m zulässig.

2.5 Vorgärten
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche benützt werden. Sie sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit ihre Flächen nicht zu Zufahrten oder Stellplätzen befestigt werden.

2.6 Freileitungen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

2.7 Stellplätze, Garagenzufahrten und Garagenvorplätze
(§ 37 und § 74 Abs.2 LBO)

Um eine Flächenversiegelung zu vermeiden, sind private Verkehrs-, Park- und Hofflächen wasserdurchlässig (z.B. weitfugig verlegtes Pflaster, Rasengitterstiene, wassergebundene Wegedecke) herzustellen.

Stauräume zu den Garagen dürfen nicht durch Einfahrtstor etc. versperrt werden.
Es sind pro Wohnung 1,5 Stellplatz erforderlich.
Stellplätze sind mit Bäumen zu überstellen. (siehe Grünordnungsplan)

2.8 Aufschüttungen und Abgrabungen
(§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO)

Aufschüttungen sind bis max. 0,20 m tiefer als die festgelegte EG-Rohfußbodenhöhe mit Ausnahme bei Terrassen zulässig. Aufschüttungen zu den Nachbargrundstücken sind zulässig, sofern sie max. 1,0 m nicht übersteigen. Bei den Gebäuden darf auf der Talseite nur das EG + UG frei sichtbar sein. Tiefer liegende Mauern und Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Für Abgrabungen bei Garagenzufahrten im UG können Ausnahmen zugelassen werden.

2.10 Stützmauern
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Zu den Nachbargrundstücken sind Stützmauern bis max. 1,0 m Höhe zulässig.

2.11 Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen
(§74 Abs.3 Nr.2 LBO)

Es muß eine Speicherung von Dachniederschlagswasser in Behältern (Zisternen) vorgenommen werden. Das Wasser kann zu Gießzwecken bzw.für Reinigungsarbeiten verwendet werden. Es dürfen keine feste Verbindungen zw.Trinkwasserleitungen u.Zisterne bestehen.
Diese Regenrückhaltung von den Dächern und versiegelten Flächen, bewirkt eine verzögerte Abgabe des gespeicherten Wassers an die modifizierte Mischkanalisation Der obere Teil der Zisterne ($2m^3/100m^2$ angeschlossene, versiegelte Fläche) dient der Regenrückhaltung. Dieser Teil muß einen gedrosselten Abfluß von ca.0,1l/sec. haben. der untere Teil der Zisterne (Speicherraum in beliebiger Größe) dient als Brauchwasser.

Sollten Dächer begrünt werden, entfällt die Verpflichtung zur Herstellung dieser Regenrückhaltemaßnahme.

2.12 Sonstige Festsetzungen

Bei der Bebauung im Bereich des ehemaligen Feuchtbiotops gelten folgende Festsetzungen:

Für die geplanten Gebäude am südwestlichen Teil der Adlerstrasse mit den Erdgeschoß-fußbodenhöhen (EFH) 403.80, 402.80 und 403.30 sind besondere Gründungsmaß-nahmen zu treffen.
Für jedes dieser Bauvorhaben ist ein geologisches Baugrundgutachten erforderlich, das auch der Baugegenehmigungsbehörde vorzulegen ist.

3. Hinweise

3.1 Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.

3.2 Sollten bei der Baumaßnahme Drainhauptsammler freigelegt und unterbrochen werden, sind diese wieder zu schließen oder über andere Oberflächenentwässerungseinrichtungen abzuführen.

3.3 Sofern Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben bekannt werden, ist dies dem Landratsamt Ostalbkreis, Amt für Umweltschutz, mitzuteilen.

3.4 Das Baugebiet liegt an einem mittelstark geneigten Hang. Bei Starkregen und Schneeschmelze mit gefrorenem Boden kann Hochwasser bzw. Oberflächenwasser vom Baugebiet selbst und von den Außenflächen in Unterliegergrundstücke bzw. in das Baugebiet einströmen. Um Beeinträchtigungen der UG-Räume weitgehendst zu verhindern, sollten Lichtschächte, Hofflächen und Kellerabgänge entsprechend überflutungssicher angelegt werden.

3.5 Südlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb mit Milchviehhaltung. Mit Beeinträchtigungen (Lärm und Gerüche), die von diesem Betrieb und gegebenenfalls auch von den östlich angrenzenden Weideflächen ausgehen, muß gerechnet werden.

3.6 Wünschenswert ist eine Durchgrünung, die auf Grundstücksgrenzen keinen Einfluß nimmt. Werden aber Grundstücke abgetrennt, sollte einer Hecke ohne Zaun Vorrang gegeben werden. Bei engmaschigen Grundstücksabtrennungen mittels Zäunen, sollte eine Bodenfreiheit von ca. mind. 25 cm gegeben sein. Abgrenzungen aus glatten Mauern oder Betonteilen sollte vermieden und durch Trockenmauern ersetzt werden.

3.7 Sämtliche Höhenangaben ü. NN sind im **neuen Höhensystem**

3.8 Gründung der Gebäude:
Vor der Erschließung des Baugebietes wurde ein geologisches Gutachten in Auftrag gegeben. In Absatz 5.3.1 dieses Gutachtens wird dringend empfohlen, da Baugrundhebungen an örtl. Bauvorhaben bereits zu Schäden geführt haben, und sich die Untergrundverhältnisse im Bereich von Verwerfungen engräumig ändern können, zur Abnahme der Gründungssohle ein Ingenieurbüro für Geologie hinzuzuziehen.
Das Gutachten wurde durchgeführt vom Büro für Ingenieurgeologie Gregor ZEISER Lerchenweg 12, 73479 Ellwangen Tel:07961-56 57 760, Fax:07961- 5 56 03
Baugrunduntersuchung mit Gründungsberatung liegt b.d. Gemeinde zur Einsicht vor.

Verfahrens- und Ausfertigungsvermerke

1.) Aufstellungsbeschluß (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	20.02.2003	
2.) Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 1 (§ 2 BauGB)	am	08.05.2003	
3.) Vorgezogene Bürgerbeteiligung (§ 3 BauGB)	am	13.05.2003	
4.) Auslegungsbeschluß (§ 3 BauGB)	am	20.11.2003	
5.) Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 4.) (§ 3 BauGB)	am	13.02.2004	
6.) Öffentl. Auslegung des Planentwurfs (§ 3 BauGB)	vom	23.02.2004	bis 22.03.2004
7.) Nochmaliger Auslegungsbeschluß (§3 BauGB)	am	22.04.2004	
8.) Ortsübliche Bekanntmachung von Nr.7 (§3 BauGB)	am	30.04.2004	
9.) Öffentl. Auslegung des Planentwurfs (§ 3 BauGB)	vom	10.05.2004	bis 24.05.2004
10.) Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB und § 73 LBO)	am	17.06.2004	

Waldstetten, den 05.07.2004

.....
M.Rembold
(Bürgermeister)

11.) Ortsübliche Bekanntmachung (§ 10 BauGB) am 09.07.2004

12.) Rechtsverbindlichkeit des Planes (§ 10 BauGB) am 09.07.2004

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Die im Plangebiet dargestellten Flurstücksgrenzen und Bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein.

Ausgefertigt und anerkannt:
Gemeinde Waldstetten, den 05.07.2004

.....
M.Rembold (Bürgermeister)

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeitet.

Schwäbisch Gmünd, den 05.07.2003

Planbearbeiter:

Vermessungs- und
Ingenieurbüro
SENG / REISSMÜLLER u.Partner
Beratender Ingenieur BDB
Auf der Höhe 17
73529 Schwäb.Gmünd-Strassdorf
Tel. 07171/4959760 Fax /996750
mail@sr-vermessung.de

.....

BEI DER INGENIEURKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG EINGETRAGEN IN DIE LISTE DER BERATENDEN INGENIEURE
6030
Mitgliedsnummer